

**Empfehlungen des Gesellschafters
zum pädagogischen Umgang mit sexuellen Bedürfnissen behinderter
Menschen in der Lebenshilfe**

Beschluss des Vorstandes vom 21.11.2012

1. Warum und wozu dieses Konzept?

Sexualität gehört zu den Grundanlagen jedes Menschen. Menschen mit einer Behinderung bilden hier keine Ausnahme. Eine Organisation wie die Lebenshilfe ist daher gefordert, eine pädagogische Orientierung für den Umgang mit sexuellen Bedürfnissen behinderter Menschen in ihren Einrichtungen zu entwickeln. Dies dient sowohl dem Wohl der Bewohner/-innen als auch der Handlungssicherheit der Mitarbeiter/-innen.

Das vorliegende Konzept wurde breit diskutiert¹ und von allen betroffenen Personengruppen – Vorstand, Mitarbeiter/-innen, Elternbeiräte – als Rahmen für die künftige Arbeit in den Betreuungseinrichtungen der Lebenshilfe für gut geheißen. Es soll dazu beitragen, bei den Mitarbeitern/-innen ein unbefangenes Verhältnis zur Sexualität von Menschen mit Behinderung zu entwickeln; es soll andererseits ihre Kommunikation mit Eltern, Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/-innen in dieser wichtigen Fragen verbessern und für die konkrete Arbeit in den Wohneinrichtungen mehr Sicherheit geben.

2. Selbstbestimmte Sexualität – ein Menschenrecht?!

Sexualität ist nicht nur die schönste Nebensache der Welt, sondern als menschliche Lebensenergie hat sie einen hohen anthropologischen Stellenwert: sie ist wichtiger Bestandteil in der Persönlichkeitsentwicklung von Menschen mit und ohne Behinderung.

¹ Der Vorstand der Lebenshilfe Bad Tölz-Wolfratshausen e.V. gab im Jahre 2008 eine Fortbildung zum Thema „Tabuthema Sexualität“ für Menschen mit Behinderung in Auftrag. Grund dafür war u.a. das Votum der Eltern (Elternabend 2007) sowie der Wunsch von Mitarbeiter/-innen im Wohnbereich nach Leitlinien für ihre Arbeit. Aus der Fortbildung entstanden erste schriftliche Skizzen von Mitarbeitern, die dann durch den 1. Vorsitzenden aufgegriffen, inhaltlich vertieft und systematisiert wurden. Nachdem der Entwurf im Vorstand diskutiert, ergänzt und gebilligt worden war, wurde er in der Konferenz der Einrichtungsleiter sowie in den Elternbeiräten diskutiert und für gut befunden. Die vorliegende Endfassung wurde vom Vorstand am 21.11.2012 in Kraft gesetzt.

Hinter der sexuellen Kraft des Menschen steht das Bedürfnis, nicht allein sein zu wollen, sondern anderen beizuwohnen („beiwohnen“ - ein alter Begriff für Sexualverkehr). Sexualität ist somit das Bedürfnis nach Geborgenheit und Zugehörigkeit, letztlich die Wurzel menschlichen Glücks und gelingenden Lebens.

Gleichwohl gibt es auch dunkle Schattenseiten der menschlichen Sexualität, immer dann, wenn Aggression, Gewalt, Macht und Ausbeutung im Spiel sind. Und hier sind immer dann *Grenzen* zu ziehen, wo der Verdacht aufkommt, sexuelle Übergriffe würden verharmlost oder gar Vergewaltigung und Missbrauch würde unbedacht Vorschub geleistet.

3. Vielgestaltigkeit menschlicher Sexualität

Die Sexualität von Frauen und Männern mit Behinderung besitzt grundsätzlich die gleichen Aspekte wie bei Menschen ohne Behinderung: Sie sehnen sich nach Nähe, Körperkontakt, Freundschaft, Zärtlichkeit, Liebe, Zärtlichkeit, Lust und Leidenschaft. Ihr sexuelles Erleben kennt alle Facetten: zärtliche Körpererfahrungen, hetero- und homosexuelle Orientierung, Selbstbefriedigung und partnerschaftliche Sexualität. Bei behinderten Menschen kommt hinzu, dass sie durch die Sexualität in besonderer Weise die Erfahrung machen, „ein ‚normaler Mann‘ bzw. eine ‚normale Frau‘ zu sein und von einem anderen Menschen als ‚vollwertige/r‘ Partner oder Partnerin akzeptiert zu werden.“ (J. Walter²)

In oben genannter Fortbildung wurden von den behinderten Teilnehmern/-innen Bedürfnisse und Wünsche genannt³, die sich im Wesentlichen mit den Ausführungen in der entsprechenden Literatur (z.B. Sporken 1974: 159ff; LEWO) decken. Mit LEWO differenzieren wir das weitreichende Feld der Sexualität in drei Bereiche:

- *Sexualität im äußeren Bereich:* Hier geht es um die Bewältigung der zentralen Aufgabe der Pubertät: das Hineinfinden in die Geschlechterrolle als Mädchen/Junge bzw. Frau/Mann, darstellt. Dazu gehören der Wunsch nach einem entsprechenden äußeren Erscheinungsbild (Kleidung, Frisur, Schminken etc.), aber auch das Recht behinderter Menschen auf eine altersgemäße Anrede und erwachsenengemäße Beziehung.
- *Sexualität im mittleren Bereich:* Hierzu gehören persönliche Empfindungen wie Gefühle und erotische Praktiken: das Bedürfnis nach Zuneigung, das Flirten sowie der Austausch von Komplimenten, Berührungen und Zärtlichkeiten.
- *Sexualität im engeren Bereich:* Dazu zählen die intensivsten Formen der körperlichen Lust und der zärtlichen sexuellen Gemeinsamkeit von Menschen, die Genitalsexualität.

² Wichtige Impulse verdanken wir den fundierten Überlegungen von *Joachim Walter*, Selbstbestimmte Sexualität als Menschenrecht - eine Selbstverständlichkeit auch für Menschen mit Beeinträchtigungen, in: <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=663>

³ Vgl. Ergebnisprotokoll der Fortbildung „Sexualität“ vom April 2009

Die Lebenshilfe und ihre Mitarbeiter/-innen stehen vor der Herausforderung, den unterschiedlichen sexuellen Bedürfnissen behinderter Menschen unter dem Prinzip der *unantastbaren Menschenwürde* (Art 1 GG) und der damit gegebenen *Selbstbestimmung* gerecht zu werden.

4. Herausforderungen und Leitorientierungen

Um Menschen mit Behinderungen auch hinsichtlich ihrer Sexualität eine möglichst große Selbstbestimmung zu ermöglichen, sind alle Mitarbeiter/-innen ethisch und pädagogisch gefordert. Es kann also nicht sein, dass man „alle über einen Kamm schert“; vielmehr ist „der Einzelfall unter allgemeinen Regeln“ zu verhandeln.⁴ Dies gibt den Mitarbeitern/-innen einen Ermessensspielraum, der durch Kommunikation mit den betroffenen behinderten Menschen, mit Kollegen/-innen, mit Personensorgeberechtigten und Elternbeiräten auszugestalten ist. Die folgenden Leitorientierungen stellen sozusagen die „allgemeine Regel“ dar.

1. Das Recht auf individuelles Sexualleben und eigene sexuelle Identität

„Wenn wir Art. 11 GG ‚Recht auf Freizügigkeit‘ mit Art. 3 in Verbindung bringen ‚Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden‘, dann heißt das doch konkret: Einem erwachsenen Menschen mit geistiger Behinderung, der nicht ‚entmündigt‘ ist bzw. nicht unter Betreuung mit Aufenthaltsbestimmung steht, darf nicht untersagt werden, z.B. im Wohnheim bzw. der Wohngruppe, wann und mit wem auch immer zu übernachten und intim zu werden, wenn es den beiden danach lustig ist. Ein Verbot ist schlichtweg Freiheitsberaubung!!“ (J. Walter).

Leitorientierungen:

- Die Lebenshilfe bemüht sich – im Rahmen des finanziell Möglichen – um die Schaffung einer selbstbestimmten Intimsphäre. Jenen behinderten Menschen, die aus partnerschaftlich-sexuellen Gründen ein eigenes, abschließbares Zimmer benötigen, sollen ein solches bereitgestellt werden.
- In den Wohngruppen sorgt man für den Schutz der Intimsphäre, indem man eine Kultur des achtsamen Miteinanders entwickelt (z.B. man klopft an und tritt nur ein, wenn auch gestattet wird).
- Im der Betreuung von Mehrfach-Schwerstbehinderten Menschen wird im Rahmen des Möglichen eine angemessene Intimsphäre geschaffen. Beim Waschen und Pflegen des Intimbereichs ist besondere Sorgfalt, Achtsamkeit und Respekt aufzuwenden.
- Die Lebenshilfe unterstützt Partnerschaften und ggf. auch Ehen behinderter Menschen, dies auch durch die Bereitstellung geeigneter Wohnformen sowie durch Beratung und Begleitung.

⁴ Dies ist das Prinzip einer „moralisch inspirierten Kasuistik“, die der Pädagogik Hans Thiersch entworfen hat und das in der sozialen Arbeit heute weithin anerkannt ist. – vgl. *H. Thiersch, Lebenswelt und Moral. Beiträge zur moralischen Orientierung sozialer Arbeit, Weinheim u.a. 1995.*

2. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit und Schutz vor Übergriffen

Zu den Grundrechten gehört nach Art. 2 (2) GG auch das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Insofern die Behindertenarbeit als Menschenrechtsprofession zu gestalten ist, muss sie überall dort beherzt einschreiten, wo behinderte Menschen unterdrückt, ausgebeutet und entrechtet werden – dies insbesondere auch in sexueller Hinsicht!

Leitorientierungen:

- Die Mitarbeiter/-innen tragen dafür Sorge, dass kein behinderter Mensch gegen seinen Willen zu einer sexuellen Handlung genötigt oder gezwungen wird – sei es durch Gruppenmitglieder, andere Bewohner oder externe Personen.
- Zur Aufgabe der Mitarbeiter/-innen gehört die Prävention vor sexuellem Missbrauch, und zwar einerseits durch eine aktive Sexualpädagogik und Sexualaufklärung, und andererseits durch eine Erziehung zur Eigenständigkeit und zum Nein-Sagen (z.B. Selbstverteidigungs- und Selbstbehauptungskurse für Menschen mit Behinderung, besonders für Frauen).
- Die Lebenshilfe spricht sich gegen eine medikamentöse wie chirurgische Sterilisation behinderter Menschen aus.
- Mitarbeiter/-innen haben die gebotene professionelle Distanz einzuhalten. Wer an behinderten Menschen übergriffig wird – sei es durch sexuelle Unangemessenheit, sexuelle Nötigung oder sexuelle Gewalt⁵ – muss mit fristloser Kündigung rechnen. Es gilt die Philosophie der Null-Toleranz. Der/die Mitarbeiter/-in trägt die volle Verantwortung für das Übertreten dieser professionellen Grenze. Die Zustimmung des betreuten Menschen zum sexuellen Kontakt mit Mitarbeitern hat strafrechtlich keine entlastende Wirkung.

3. Das Recht auf Sexualpädagogik und Sexualberatung

Auch geistig behinderte Menschen sind im Regelfall sexualpädagogisch form- und entwickelbar. Neben einer ersten sexueller Erziehung in der frühen Kindheit, Aufklärungsgesprächen in der Pubertät und schulischer Sexualkunde sollte die Begleitung in sexuellen Fragen eine lebenslange Aufgabe sein, die situationsbezogen erfolgt. Neben dieser allgemeinen Beratung ist eine spezielle Sexualberatung insbesondere angezeigt hinsichtlich der Anwendung von Verhütungsmitteln, der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften und der Prävention vor Aids.

⁵ 1. *Sexuelle Unangemessenheit*: Sexuell anspielende oder zweideutige Gesten oder Ausdrücke; mangelnder Respekt vor der Privatsphäre. Komfort-Zone wird übertreten. Erotische Spannung. Bevorzugung gegenüber anderen.
2. *Sexuelle Nötigung*: Jegliches Berühren, besonders im Brust- oder Genitalbereich, Küssen, Petting – in oft bewusst arrangierten Sondersituationen.
3. *Sexuelle Gewalt*: Genitalverkehr, dabei spielt es keine Rolle, ob die Initiative oder Zustimmung auf Seiten des betreuten Menschen lag.

Vgl. dazu *Arbeitsgruppe Ethikkommission*, Ethische Richtlinien der sozial-therapeutischen Arbeit der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V., Handlungsrichtlinien für Krisen, Konflikte, eskalierende Gewalt und sexuellen Missbrauch, Laufmühle 2005 – vgl.

http://www.laufmuehle.de/fileadmin/downloads/Ethische_Richtlinien_6.11.2010_Stand_2005.pdf

Leitorientierungen:

- Alle Mitarbeiter/-innen im Bereich Wohnen sollen in der Lage sein, eine Beratung in sexuellen Fragen durchzuführen, wo dies von behinderten Menschen angefragt oder von Seiten des/r Betreuers/-in für erforderlich erachtet wird. Wo nötig, sollen geeignete Fortbildungen durchgeführt werden.
- Sexuelle Beratung darf niemandem gegen seinen Willen aufgedrängt werden. Sie hat das Ziel, den behinderten Menschen zu einer verantworteten Entscheidung (in Ausübung seiner Selbstbestimmung!) zu führen.
- Sexuelle Aufklärung/Beratung soll in angemessenen Abständen angeboten und in getrennten Frauen- oder Männergruppen durchgeführt werden.
- Sexuelle Beratung ist vor allem bei jenen Personen dringend geboten, die als Paare leben. Diesbezüglich sind die Mitarbeiter/-innen in den ambulant betreuten Wohngruppen in besonderer Weise gefordert.
- Im Falle eines Schwangerschaftskonfliktes sind die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 218, 218a, 219 StGB) maßgebend.

4. *Das Recht auf Sexualassistenz*

Das Thema „Sexualassistenz“ berührt nicht nur die Frage der Sexualberatung, sondern auch die Fragen einer ethischen Akzeptanz sowie die persönlichen Einstellung der Mitarbeiter/-innen. Während eine *passive Sexualassistenz* die Tolerierung bzw. Besorgung von sexuellen Medien (Pornovideos, Zeitschriften, Vibratoren) oder auch die Herstellung von Kontakten zu professionellen sexuellen Dienstleistern (Prostituierte, Sexualassistenten/-innen) beinhaltet, umfasst eine *aktive Sexualassistenz* ein Mitwirken bei Masturbation oder Sexualverkehr. Hier werden sexualethische und moralische Grenzen tangiert – sowohl persönliche (Mitarbeiter/-innen, Vorstand, Eltern) als auch gesellschaftliche (Öffentlichkeit).

Leitorientierungen:

- Die Lebenshilfe toleriert eine passive Sexualassistenz, wo diese von behinderten Menschen eindeutig gewünscht wird und eine Hilfe zur persönlichen Entfaltung darstellt. Die Betreuer/-innen sind gehalten, aufklärende Gespräche über Sinn und Qualität sexueller Medien zu führen. Der Erwerb von Hardcore-Pornos, in denen die Menschenwürde verletzt wird, darf nicht unterstützt werden.
- Die Inanspruchnahme von Prostituierten für sexuelle Dienstleistungen wird von der Lebenshilfe nicht unterstützt.
- Eine aktive Sexualassistenz ist den Mitarbeitern/-innen der Lebenshilfe untersagt. Denn hier wird die gebotene professionelle Distanz in gefährlicher Weise überschritten.
- Die Einbeziehung von externen Sexualassistenten/-innen mit einer entsprechenden Zertifizierung kann in Einzelfällen verantwortet werden, wo die räumlichen Voraussetzungen gegeben und der drängende, mehrfach wiederholte Wunsch

des Menschen mit Behinderung vorliegt. Die Entscheidung darüber ist mit den gesetzlichen Betreuern/-innen abzustimmen.

5. *Das Recht auf eigene Kinder*

Partnerschaften und Ehen von Menschen mit geistiger Behinderung sind heute weit- hin enttabuisiert und auch Praxis. Was die Frage nach eigenen Kindern betrifft, gibt es aus pädagogischen, psychologischen oder auch juristischen Gründen weiterhin große Vorbehalte. Empirisch valide Zahlen belegen, dass es Eltern mit geistiger Be- hinderung gibt, allerdings prozentual in einer sehr kleinen Zahl⁶. Auch die frühere Annahme, geistig behinderte Menschen würden ihre Kinder vernachlässigen und seien nicht in der Lage, ein angemessenes Elternverhalten zu erlernen, darf als wi- derlegt gelten⁷. „Juristisch und auch berufsethisch gibt es letztendlich keine Möglich- keit, die Realisierung des Kinderwunsches zu verhindern.“ (J. Walter).

Leitorientierungen:

- Im Falle des Vorhandensein eines Kinderwunsches einer Frau oder eines Man- nes mit geistiger Behinderung hängt es „sehr viel vom pädagogischen Geschick der Betreuer/-innen ab, die entsprechende Person sehr behutsam bei der Akzep- tanz der eigenen Behinderung zu unterstützen, auf die möglichen Folgen der Geburt eines Kindes (juristische, finanzielle, biographische und soziale) hinzu- weisen und zum Verzicht auf ein Kind hinzuwirken.“ (J. Walter)
- Die Mitarbeiter/-innen der Lebenshilfe haben bei Personen, die in Partnerschaf- ten mit genitaler Sexualität leben oder die anderweitig sexuell aktiv sind, für die nötige Empfängnisverhütung Sorge zu tragen. Die Verhütung unerwünschter Schwangerschaften hat in jedem Fall Vorrang vor einer Abtreibung.
- Die Wahl der Form der Empfängnisverhütung ist mit den betroffenen Betreuten, mit Eltern bzw. gesetzlichen Betreuern/-innen und den Ärzten abzustimmen.

5. **Abschließende Bemerkungen:**

„Mehr Selbstbestimmung“ als behindertenpädagogische Leitlinie heißt in Fragen der Sexualität zunächst einmal, dass sich alle Beteiligten – die professionellen Mitarbeiter/.innen, die Eltern(berätere), die gesetzlichen Betreuer, die Vorstands- mitglieder und die Öffentlichkeit – selbstkritisch hinterfragen, mit welchem Recht sie eigentlich behinderte Menschen nach ihrer eigenen ethisch-moralischen Facon selig machen wollen?“ (Vgl. J. Walter).

⁶ Einer Studie von 1997 zufolge gab es in Deutschland 1584 Elternschaften geistig behinderter Menschen mit 2199 Kindern. In etwa 1/3 der Fälle war nur ein Partner geistig behindert. Die geistig behinderten Väter oder Mütter machen insgesamt 1,1% aller Menschen mit einer geistigen Behin- derung in Deutschland (ca. 195.000) aus. Von ihnen lebten 35,8 % in stationärer Betreuung und 45,6 in ambulant betreuten Wohnformen. Der Rest bei der Eltern. – Vgl. *Ursula Pixa-Kettner*, El- ternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung, Ergebnisse einer empirischen Nachfolgestu- die und mögliche Schlussfolgerungen. Vortrag Kassel 12.10.2007 beim Fachtag „*Dann waren sie sauer auf mich...*“, S. 10-12.

⁷ Ebd., S. 4.

Das folgende Konzept will dazu anregen, dass das Thema der Sexualität geistig und mehrfach behinderter Menschen in der Lebenshilfe, bei Eltern, amtlichen Betreuern und in der Öffentlichkeit zu enttabuisieren. Es will eine breite Kommunikation anstoßen, den Mitarbeitern/-innen Handlungssicherheit geben und vor allem die behinderten Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung fördern.

Ausdrücklich werden die Projekte begrüßt, den in der Lebenshilfe bereits entstanden sind. Sie sollen weitergeführt, aus den Leitorientierungen heraus weiterentwickelt und konkretisiert werden:

- *Frauen- und Männergruppe*: Seit Juli 2010 findet regelmäßig einmal im Monat eine Frauen- bzw. Männergruppe statt, die sich mit dem Thema Sexualität näher auseinandersetzen. Die Regionale Offene Behindertenarbeit der Lebenshilfe stellt dazu Räumlichkeiten und personelle Ressourcen zur Verfügung, in enger Zusammenarbeit mit den Einrichtungen.
- *Selbstbehauptung- und Selbstverteidigungskurse*: Diese Kurse sollten regelmäßig in den Einrichtungen des Erwachsenenbereiches angeboten werden, zum Schutz und der Sicherheit der Betreuten.
- *Forum zum Thema: Sexualität* Gemeinsam mit Eltern, Betreuten und Mitarbeiter/-innen wird das weite Feld des Themas Sexualität besprochen. Dabei werden die Themen mit den Teilnehmer/-innen festgelegt.

Darüber hinaus empfiehlt der Gesellschafter der Lebenshilfe gGmbH, eine *Mediationsgruppe* zu installieren, die in schwierigen Einzelfällen als Beratungs- und Entscheidungsgremium angerufen werden kann.

Vom Vorstand beschlossen am 21.11.2012
Prof. Dr. Martin Lechner (1. Vorsitzender)
Bernd Angermann (2. Vorsitzender)

Quellenangaben:

Grundsatzprogramm der Lebenshilfe 1990 und „**Grundsatzprogramm 2011**“

LEWO (= Lebensqualität in Wohnstätten für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung), hrsg. von Norbert Schwarte, Marburg 2001.

Sexualität und geistige Behinderung, Pro Familia, Frankfurt a.M. 2006

Sexualität und Behinderung, in: <http://www.myhandicap.de/sexualitaet-behinderung.html?gclid=CMjMnPzWn64CFQXwzAodHlbAEA>

Arbeitsgruppe Ethikkommission, Ethische Richtlinien der sozial-therapeutischen Arbeit der Christopherus Lebens- und Arbeitsgemeinschaft e.V., Handlungsrichtlinien für Krisen, Konflikte, eskalierende Gewalt und sexuellen Missbrauch, Laufenmühle 2005 – vgl.

http://www.laufenmuehle.de/fileadmin/downloads/Ethische_Richtlinien_6.11.2010_Stand_2005.pdf

Ursula Pixa-Kettner, **Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung**. Ergebnisse einer empirischen Nachfolgestudie und mögliche Schlussfolgerungen. Vortrag Kassel 12.10.2007 beim Fachtag „Dann waren sie sauer auf mich...“, in: Geistige Behinderung 47(2007) S. 309-321 (auch im Netz als pdf abrufbar)

Irene Reis,-Özkaya/Barbara Schenck-Hofmann, **Elternschaft behinderter Menschen**, in: <http://www.schwanger-in-bayern.de/schwangerenberatung/themen/gesundheit/elternschaft-behinderter-menschen.html>

Hans Thiersch, **Lebenswelt und Moral**. Beiträge zur moralischen Orientierung sozialer Arbeit, Weinheim u.a. 1995

Joachim Walter, **Selbstbestimmte Sexualität als Menschenrecht** - eine Selbstverständlichkeit auch für Menschen mit Beeinträchtigungen, in: <http://forum.sexualaufklaerung.de/index.php?docid=663>